



## Hanfhaltige Lebensmittel Infos und rechtliche Anforderungen

Amt für Verbraucherschutz  
und Veterinärwesen (AVSV)  
Blarerstrasse 2  
9001 St.Gallen  
T 058 229 28 00  
F 058 229 28 01  
[www.avsv.sg.ch](http://www.avsv.sg.ch)  
[info.avsv@sg.ch](mailto:info.avsv@sg.ch)

Info-Blatt	LMG001
Stand	02. August 2022
Kontakt	Abt. Koordination Lebensmittelrecht

Seit einigen Jahren werden zahlreiche Produkte als Lebensmittel vermarktet, die durch einen erhöhten Gehalt des Hanfinhaltsstoffes Cannabidiol (CBD) charakterisiert sind. Diesem werden gesundheitlich interessante Eigenschaften nachgesagt, ohne jedoch berauschende (psychotrope) Eigenschaften aufzuweisen. Lebensmittel mit CBD-Auslobungen enthalten meist cannabinoidreiche Hanfextrakte aus CBD-Hanf oder reines CBD.



Cannabinoidhaltige Hanfextrakte (inkl. aus Hanf isolierte Cannabinoide), Cannabinoidhaltige Extrakte anderer Pflanzen sowie synthetische Cannabinoide wurden vor 1997 in der EU sowie der Schweiz nicht in nennenswerter Masse als Lebensmittel konsumiert. Sie werden daher in der EU sowie der Schweiz als **bewilligungspflichtige neuartige Lebensmittel** eingestuft (Art. 15 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02)). Bis dato (Stand Juni 2022) liegen weder für CBD noch für cannabinoidhaltige Hanfextrakte Bewilligungen vor.

### Hanf

Hanf wurde im Jahr 1998 dem Saatgutrecht unterstellt, um über diese Zielsetzung hinaus die industrielle Nutzung als Öl- und Faserpflanze von dem verbotenen Betäubungsmittel Cannabis abzugrenzen. **Seit dem 1. Januar 2021 ist Hanf in der Schweiz nicht mehr dem landwirtschaftlichen Saatgutrecht unterstellt.** Dies bedeutet, dass in der Schweiz neben sog. Industriehanf zur Öl- und Fasergewinnung auch sog. CBD-Hanf landwirtschaftlich angebaut werden kann. Hintergrund ist unter anderem, dass die im Jahr 2011 im Betäubungsmittelrecht eingeführte Grenze für den durchschnittlichen Gesamt-THC von 1% in Cannabis eine hinreichende Abgrenzung zu diesem erlaubt.

**Öl- und Faserhanf:** Typische Sorten von Öl- und Faserhanf sind im [Sortenkatalog der EU](#) gelistet. Aufgrund der europäischen Direktzahlungsbestimmungen enthält der Sortenhanf in der EU derzeit nicht mehr als 0.2 % Gesamt-THC.

**CBD-Hanf:** Unter CBD-Hanf versteht man Hanfsorten, welche sich durch einen besonders hohen CBD-Gehalt\* auszeichnen (z.B. Genetik Fenomed CBD (THC < 0.9%; CBD = 24%). In der Regel handelt es sich dabei um Hanfsorten, welche **nicht** im EU-Sortenkatalog gelistet sind. Es gibt jedoch durchaus gelistete Sorten (z.B. Genetik Fedora 17; THC < 0.2%; CBD 2-3%), welche einen merklichen Gehalt an CBD aufweisen. Anzumerken ist, dass mit steigendem CBD-Gehalt auch der THC-Gehalt ansteigt. Als grobe Faustregel zeigen CBD-dominante Hanfsorten ein CBD/THC-Verhältnis von 25:1.

\* Die Angaben zum Gehalt an THC bzw. CBD bei Hanf beziehen sich auf den jeweiligen Gesamt-Gehalt (= Summe THCA + THC; Summe CBDA + CBD)

**☞ Die landwirtschaftliche Produktion von Hanf, der nicht als Betäubungsmittel gilt, ist erlaubt. Sämtliche Bestimmungen im Saatgutrecht für die Produktion und das Inverkehrbringen von Hanfsamen und -pflanzgut sind aufgehoben.**

Zu weiteren Informationen zum [Anbau von Hanf](#) sei auf die Homepage des BLW verwiesen.



## Rechtliche Anforderungen an hanfhaltige Lebensmittel

Grundvoraussetzung für die Vermarktung von hanfhaltigen Lebensmitteln ist, dass die Produkte nicht unter das Betäubungsmittelrecht oder Heilmittelrecht fallen und auch nicht von der Bewilligungspflicht als neuartige Lebensmittel erfasst werden. Zudem gilt der Grundsatz, dass Lebensmittel sicher sein müssen und sämtliche Angaben über Lebensmittel den Tatsachen (Täuschungsschutz) entsprechen müssen. Nachfolgend sind die relevanten rechtlichen Anforderungen an traditionelle Hanfprodukte sowie an neuartige, CBD-haltige Lebensmittelprodukte in der Reihenfolge der Prüfrelevanz genannt.

**Betäubungsmittel (Verbot):** Hanfpflanzen oder Teile davon, welche einen durchschnittlichen Gesamt-THC-Gehalt von 1% und mehr aufweisen und sämtliche Gegenstände und Präparate, welche einen Gesamt-THC-Gehalt von 1% und mehr aufweisen oder aus Hanf mit einem Gesamt-THC-Gehalt von 1% und mehr hergestellt wurden, fallen unter das Betäubungsmittelgesetz (BetmVV; Anhang 5 Verzeichnis d). Derartige Produkte sind keine Lebensmittel (Art. 4 Abs. 3 LMG) und dürfen nicht als solche in Verkehr gebracht werden.

Faktisch auf allen Websites, auf denen CBD-Produkte zum Verkauf angeboten werden, wird deren Legalität mit dem niedrigen THC-Gehalt der Produkte beworben. Aussagen wie «*Legal sind solche Produkte, wenn der THC-Gehalt unter 1% liegt und sich das Cannabis damit nicht als Rauschmittel verwenden lässt. Dies trifft auf alle unsere Produkte in unserem Shop*» sind typisch.

☞ Die Aussage, dass CBD-haltige Lebensmittel mit einem THC-Gehalt von weniger als 1% legal sind, ist jedoch nicht korrekt. Diese CBD-haltigen Lebensmittel erfüllen in aller Regel zwar die rechtlichen Vorgaben des Betäubungsmittelrechtes, nicht zwingend jedoch diejenigen des Lebensmittelrechts. Die erlaubten Mengen an THC in Lebensmitteln liegen erheblich tiefer!

**Arzneimittel (Zulassungspflicht):** Die Europäische Arzneimittel-Agentur hat Ende 2019 ein CBD-Arzneimittel zur Behandlung zweier seltener Formen kindlicher Epilepsie in einer Dosierung von zweimal täglich 2.5 mg bis max. 10 mg pro kg Körpergewicht zugelassen. CBD wird zumindest in diesen Dosierungen eine pharmakologische Wirkung zuerkannt. CBD-haltige Lebensmittel sind daher hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, Dosierung, Darreichungsform, Anpreisungen, Vertriebskanäle, Beratungsgespräche etc. in einer Gesamtbetrachtung auf ihren rechtlichen Geltungsbereich (Lebensmittel oder Arzneimittel) hin zu überprüfen. Eine [Beurteilungshilfe](#) liefert der Bericht «Abgrenzungskriterien Heilmittel – Lebensmittel bzgl. oral einzunehmender Produkte» vom Nov. 2018 des BLV und der Swissmedic.

### Neuartige Lebensmittel (Novel Food):

a) **Traditionelle Lebensmittel:** Von sortenbewilligten und entsprechend THC-armen (<1%) Hanfpflanzen (*Cannabis Sativa L.*) werden traditionell die Hanfsamen sowie Hanfblätter zur Herstellung von Lebensmitteln genutzt. **Hanfsamen, Hanfsamenöl, Hanfsamenmehl, entfettete Hanfsamen und Hanfblätter** (letztere nur zur Verwendung in Kräuter- und Früchtetee) gelten aufgrund der nennenswerten Verwendung als Lebensmittel in Europa und der Schweiz vor 1997 nicht als neuartige Lebensmittel.

☞ Hanfsamen, Hanfsamenöl, Hanfsamenmehl, entfettete Hanfsamen und daraus hergestellte Produkte wie z.B. Back- und Dauerbackwaren, Teigwaren oder Getränke sowie Hanfblätter in Kräuter- und Früchtetees benötigen **keine Novel-Foodbewilligung**.

b) **CBD-haltige Lebensmittel** sind Lebensmittel, die durch einen erhöhten Gehalt an Cannabidiol (CBD) charakterisiert sind und entsprechend beworben werden. Diese Produkte enthalten meist cannabinoidhaltige Hanfextrakte aus CBD-Hanf oder reines CBD.



Cannabinoidhaltige Hanfextrakte (inkl. aus Hanf isolierte Cannabinoide), Cannabinoidhaltige Extrakte anderer Pflanzen sowie synthetische Cannabinoide wurden vor 1997 in der EU und in der Schweiz nicht in nennenswerten Masse als Lebensmittel konsumiert. Sie sind daher im [Novel Food Katalog der EU](#) entsprechend gelistet und werden auch in der Schweiz als bewilligungspflichtige neuartige Lebensmittel eingestuft (Art. 15 LGV). Bis dato (Stand Juni 2022) liegen weder für CBD noch für cannabinoidhaltige Hanfextrakte entsprechende Bewilligungen (Art. 17 LGV) vor. Zusammengesetzte Lebensmittel, welche neuartige Lebensmittel (z.B. CBD-Extrakt) als Zutat enthalten, sind ebenfalls als neuartige Lebensmittel einzustufen (Art. 18 LGV).

☞ Bis dato (Stand Juni 2022) wurden weder in der Schweiz noch in der EU Bewilligungen für cannabinoidhaltige Hanfextrakte oder CBD erteilt. Produkte, welche derartige Zutaten enthalten sind derzeit daher nicht rechtskonform (Art. 16 und 18 LGV).

☞ Die Neuartigkeit von CBD-Extrakten wurde in Deutschland bereits von mehreren Gerichten bestätigt. Entsprechende Urteile können z.B. unter <https://openjur.de> gefunden werden.

**THC-Gehalt:** Hanfhaltige Lebensmittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden oder als Lebensmittelzutat verwendet werden, wenn die nachfolgend genannten [THC-Höchstgehalte](#) eingehalten werden (Art. 5 VHK).

Lebensmittel	Höchstgehalt Delta-9 THC	Bemerkung
Alkoholfreie Getränke	200 µg/kg	Produkte mit Hanfbestandteilen, bezogen auf trinkfertige Zubereitung
Alkoholhaltige Getränke	200 µg/kg	ausgenommen Spirituosen; Produkte mit Hanfbestandteilen
Back- und Dauerbackwaren	2 mg/kg	Produkte mit Hanfbestandteilen; bezogen auf Trockenmasse
Hanfsamen	10 mg/kg	bezogen auf Trockenmasse
Hanfsamenöl	20 mg/kg	
Pflanzliche Lebensmittel	1 mg/kg	übrige; Produkte mit Hanfbestandteilen; bezogen auf Trockenmasse
Kräuter- und Früchtetee	200 µg/kg	Produkte mit Hanfbestandteilen; bezogen auf trinkfertige Zubereitung
Spirituosen	5 mg/l	Produkte mit Hanfbestandteilen; bezogen auf reinen Alkohol
Teigwaren	2 mg/kg	Produkte mit Hanfbestandteilen; bezogen auf Trockenmasse

☞ Hanfsamen enthalten – im Gegensatz zu Blüten und Blättern - keine Cannabinoide. Bei sorgfältiger Erntetechnik, d.h. guter Samenreinigung und -behandlung liegen die THC-Werte in der Regel deutlich unter dem Höchstgehalt der Kontaminantenverordnung (VHK, SR 817.022.15) von 10 mg/kg für Hanfsamen. bzw. 20 mg/kg für Hanfsamenöl.

Gestützt auf der [Weisung 2020/4](#) des BLV - Interpretation von Höchstwertüberschreitungen chemischer Parameter in Lebensmitteln - ist bei einer THC-Überschreitung in der Regel von einem Risiko für die Gesundheit auszugehen. Zur differenzierteren Beurteilung einer Gesundheitsgefährdung wird die von der [EFSA abgeleitete akute Referenzdosis \(ARfD\) für Δ9-THC](#) von 1 µg/kg Körpergewicht herangezogen. Die akute Referenzdosis beschreibt die maximal tägliche Aufnahmemenge einer Substanz, welche ohne erkennbares Risiko für den Verbraucher aufgenommen werden kann. Wird die ARfD überschritten kann ein Risiko für die Gesundheit mit der geforderten Sicherheit nicht mehr ausgeschlossen werden.





**Täuschungsschutz:** Sämtliche Angaben über Lebensmittel müssen den Tatsachen entsprechen und dürfen nicht zur Täuschung geeignet sein. Verboten sind beispielsweise Hinweise, die einem Lebensmittel Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben oder die den Eindruck entstehen lassen, dass solche Eigenschaften vorhanden sind (Art. 12 Abs. 2 Bst. c LGV). Auch Aufmachungen irgendwelcher Art, die einem Lebensmittel den Anschein eines Heilmittels geben, sind verboten (Art. 12 Abs. 2 Bst. d LGV). Erlaubt sind hingegen gesundheits- und nährwertbezogenen Angaben, soweit diese wissenschaftlich valide und lebensmittelrechtlich zugelassen sind (Art. 29 und 31 LGV).

☞ Hanfsamen sind reich an  $\alpha$ -Linolensäure (9-10 g/100 g). Dies erlaubt beispielsweise die nährwertbezogene Angabe «Hoher Gehalt an Omega-3-Fettsäuren». Häufig werden Hanfsamen sowie Hanfsamenöl mit der Auslobung «Mit hochwertigen Omega-3 + Omega 6 Fettsäuren» beworben. Auslobungen von oder mit Omega-6-Fettsäuren sind aber nicht erlaubt, da ein zu hoher Konsum thrombose- und entzündungsfördernd sein kann und die derzeitigen Aufnahmemengen insgesamt zu hoch sind.

Nährwertbezogene Angaben zu CBD (z.B. "reich an CBD") dürfen nur gemacht werden, wenn CBD in einer Menge vorhanden ist, die nach allgemeinen wissenschaftlichen Nachweisen geeignet ist, die behauptete ernährungsbezogene oder physiologische Wirkung zu erzielen. Derartige Nachweise fehlen derzeit. Entsprechend sind auch nährwertbezogene Angaben zu CBD derzeit nicht statthaft.

Im Anhang 14 der Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) ist festgehalten, für welche Lebensmittel, Lebensmittelinhaltsstoffe und Lebensmittelkategorien gesundheitsbezogene Angaben gemacht werden dürfen. Der Hanfinhaltsstoff CBD wird jedoch in dieser Liste nicht aufgeführt. **Gesundheitsbezogene Anpreisungen für CBD sind daher nicht zulässig.** Sie müssen vorgängig bewilligt werden (Art. 31. Abs. 3 LIV).

☞ **Auslobungen von CBD** sind für Lebensmittel derzeit (Stand Juli 2022) nicht statthaft. Sie sind als täuschend zu bewerten.



CBD-haltige Lebensmittel mit cannabinoidhaltigen Hanfextrakten (→ bewilligungspflichtig) werden häufig mit «**frei von THC**» ausgelobt. Hanfextrakte – auch diejenigen von THC-armen Hanfpflanzen – enthalten bedingt durch den Hanfrohstoff, der Selektivität der Extraktion (→ Anreicherung von Cannabinoiden) sowie der Verfahrensführung (→ thermische Decarboxylierung der Cannabinoidsäuren in die entsprechenden Cannabinoide) stets merkliche Mengen an THC.

☞ Lebensmittel mit Hanfextrakten (z.B. Nahrungsergänzungsmittel) sind per se nicht frei von THC. Die Bewerbung «**Frei von THC**» von Produkten mit Hanfextrakten entspricht daher nicht den Tatsachen und ist in der Regel als Täuschung und Irreführung des Verbrauchers zu werten.

### Rückrufe von CBD-Produkten (CH, 2019 und 2021)

Das BLV veröffentlicht [Rückrufe und öffentliche Warnungen](#) von Lebensmittel (und Gebrauchsgegenstände), bei denen ein hinreichender Verdacht besteht, dass sie ein Risiko für die Gesundheit mit sich bringen (Art. 24 LMG).

☞ In den Jahren [2019](#) und [2021](#) wurden in der Schweiz zahlreiche CBD-haltige Lebensmittel aufgrund zu hoher THC-Gehalte vom Markt zurückgerufen.

